

Satzung
des Odenwaldkreises über die Schulkommission

(Stand: 13. 09. 2001)

Aufgrund des § 43 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 334) und durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) sowie des § 51 Schulverwaltungsgesetz vom 28. Juni 1961 (GVBl. I S. 87) i. d. F. vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1976 (GVBl. I Ss. 300) hat der Kreistag des Odenwaldkreises folgende Satzung über die Schulkommission beschlossen:

§ 1
Bildung der Schulkommission

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises hat eine Schulkommission gebildet.

§ 2
Zusammensetzung der Schulkommission

Der Schulkommission gehören an:

- | | | |
|-----|---|---|
| I. | vom Kreisausschuss: | der Landrat kraft Amtes oder der Vertreter im Amt und der vom Kreisausschuss gewählte Kreisbeigeordnete |
| | | |
| II. | vom Kreistag gewählt: | |
| | 1. Mitglieder des Kreistages | 4 Kreistagsabgeordnete |
| | 2. Sachkundige Bürger | |
| | a) Lehrer aufgrund von Vorschlägen der Lehrerverbände | 6 Vertreter der Lehrerschaft
Es sollen nach Möglichkeit die einzelnen Schulformen (Grund-, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasium, berufliche Schulen und Sonderschulen) vertreten sein. |
| | b) Erziehungsberechtigte aufgrund von Vorschlägen des Kreiselternbeirates | 6 Vertreter der Erziehungsberechtigten
Es sollen nach Möglichkeit die einzelnen Schulformen vertreten sein. |
| | c) Vertreter der Kirchen | 2 Vertreter der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (evangelische und katholische Kirche) |
| | d) Vertreter der Schülervertretung | 1 Vertreter des Kreisschülerrates, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss |
| | e) Vertreter der Behörde des Schulrates | Der/die Leiter/in des Staatlichen Schulamtes für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in |

- III. Die in Absatz II aufgeführten Gruppen der sachkundigen Bürger sollen mindestens doppelt so viele Vorschläge machen, wie Personen zu wählen sind.

Die Wahl der in § 2 II 2 genannten Personen durch den Kreistag erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- a) Die Kreistagsfraktionen greifen die Vorschläge der Verbände und Gruppen auf und setzen sie in eigene Wahlvorschläge um
- b) andernfalls erfolgt eine Personenwahl in analoger Anwendung des §1 Abs. 2 und 4 Satz 2 und § 33 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes.

- IV. Den Vorsitz in der Schulkommission führt kraft Gesetzes der Landrat oder der Vertreter im Amt.

§ 3
Rechtsstellung

Die Schulkommission ist ein weisungsgebundenes Hilfsorgan des Kreisausschusses (§ 43 HKO).

§ 4
Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Schulkommission sind Ehrenbeamte im Sinne des § 18 HKO i. V. m. den §§ 21, 23 bis 27 der HGO und des § 72 HBG. Sie erhalten Entschädigung nach den Bestimmungen des § 27 HGO i. V. m. der Entschädigungssatzung des Odenwaldkreises vom 22. 9. 1977.
2. Die Mitglieder der Schulkommission unterliegen den Vorschriften der Amtsverschwiegenheit, Widerstreit der Interessen und Treuepflicht gemäß § 18 HKO und den §§ 24 bis 26 HGO sowie dem Dienststrafrecht.

§ 5
Verfahren und Geschäftsgang

Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Schulkommission gelten die Bestimmungen der Hessischen Landkreisordnung und der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit der Kreisausschuss keine besonderen Regelungen trifft.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.